



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –**

### **Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob – Rechtsstand 23.03.2020 - Inhaberinnen und Inhabern von Ladengeschäften oder Personen, die ihr Gewerbe üblicherweise in einem eigenen Laden ausüben, es, gemessen an den in Kraft gesetzten Restriktionen zur Eindämmung des Coronavirus, erlaubt ist, dass diese Personengruppen dieses Ladenlokal für den Publikumsverkehr gesperrt haben, aber an dessen Stelle ihrem Gewerbe/Handwerk/Dienstleistung dadurch nachkommen, dass sie dieses an einer Einzelperson in deren Privatwohnung zuhause ausüben und ob dies speziell im Falle von Friseuren, z. B. bei Rentnern, der Fall ist und wenn dies nicht der Fall ist, ob neben den Strafen wegen Missachtung der betreffenden Allgemeinverfügung auch noch Strafen auf der Basis anderer Rechtsgrundlagen in Betracht kommen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach dem Sinn und Zweck der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 und vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, darf die Ausübung des Friseurhandwerks auch nicht zu Hause bei den Kunden stattfinden, weil der direkte Kontakt mit den Kunden unvermeidbar ist. Das gilt auch für andere Handwerker und Dienstleister, wenn der direkte Kontakt mit den Kunden unvermeidbar ist.

Ansonsten dürfen Handwerker grundsätzlich nach Hause kommen. Diese Frage beantworten die FAQ der Staatsregierung folgendermaßen: „Berufliche Tätigkeit ist erlaubt. Wenn zu Hause ein Notfall vorliegt, z. B. ein Wasserschaden, Heizungsausfall, eine kaputte Toilette, dann darf ein Handwerker kommen. Alle Arbeiten, die nicht notwendig sind, sollten allerdings auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wo möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.“ Auch die Lieferung und Montage von Waren ist erlaubt.

Eine FAQ-Liste zur Corona-Krise und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft wird vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) veröffentlicht und laufend aktualisiert:

[https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/2020\\_03\\_30\\_faq\\_corona\\_wirtschaft.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/2020_03_30_faq_corona_wirtschaft.pdf)

Ob Friseure derzeit Hausbesuche machen, ist dem StMGP nicht bekannt. Eine Strafbarkeit nach anderen Rechtsvorschriften als denen des Infektionsschutzrechts wird im Regelfall nicht in Betracht kommen.